Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 20 (1880)

Heft: 20

Artikel: Protokoll der Versammlung des thurgauischen historischen Vereins den

4. Juni 1879 in Frauenfeld

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585092

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wrotokoll.

ber

Versammlung des thurganischen historischen Vereins

den 4. Juni 1879

in

Frauenfeld.

§ 1. Der Präsident, Dr. Pupikofer, eröffnet die Berssammlung mit einer kurzen Ansprache, worin er der Aufgabe des Bereins gedenkt, die Mitglieder ermuthigt, selbstthätig daran mitzuarbeiten und durch ihre Beiträge die Geschichtsforschung auf dem vaterländischen Boden nach Kräften zu fördern.

Unwesend find 10 Mitglieder und 2 Gafte.

- § 2. Das Protofoll der Versammlung vom 14. Oktober 1878 wird gelesen und genehmigt.
- § 3. In Folge einer Circulareinladung an eine Anzahl Geschichtsfreunde im Thurgau, welche bis jetzt dem Vereine nicht angehörten, sind folgende Anmeldungen zum Beitritt ein= gegangen:

Oberrichter Altwegg in Frauenfeld, Dr. Binswanger in Kreuzlingen, Pfarrer Brenner in Matzingen, Pfarrer Eggmann in Pfyn, Seminarlehrer Erni in Kreuzlingen, Kavalleriemajor Fehr in Ittingen, Oberst Hegner in Eppishausen, Joh. Sallmann, Kaufmann, in Konstanz, Regierungsrath Stoffel in Frauenfeld, Sekundarlehrer Uhler in Romanshorn, Pfarrer Zündel in Bischofszell.

Dieselben werden in offener Abstimmung mit Einmuth als Mitglieder aufgenommen.

Dagegen haben seit der letzten Versammlung ihren Aus= tritt angezeigt:

> Pfarrer Schmid in Neunforn, Pfarrer Ziegler in Bürglen, Dr. Nadler in Frauenfeld.

§ 4. Das Präsidium gibt eine Uebersicht der vorliegenden Traktanden, nämlich:

Vortrag über den Uttwyler Handel, von Pfarrer Hafter in Felben; urkundliche Mittheilungen über die erste thurgauische Landsgemeinde in Weinfelden, von dem Präsidium; Vortrag über die Entwicklung der Moden und Trachten, von Haupt-mann Stähelin in Weinfelden; Bericht des Komites über die Anlage von Gemeindechroniken, von Pfarrer Christinger; Bericht des Komites über eine vorzunehmende Revision der Vereins= statuten, von demselben.

§ 5. Es wird beschlossen, die wissenschaftlichen Vorträge vorausgehen zu lassen und erhält zuerst Pfarrer Hafter das Wort, um seine Arbeit über den langen und heftigen Streit unter den katholischen und evangelischen Orten der Eidgenossenschaft vorzutragen, der unter dem Namen "Uttwyler Handel" in der Geschichte des 17. Jahrhunderts bekannt ist. — Unter dem Landvogt Füßli von Zürich hatte die Gemeinde Uttwyl am Bodensee, welche ganz evangelisch war und das Kollaturerecht selbst besaß, die Erlaubniß erhalten, ihre Kirche zu erweitern und zu diesem Zwecke die alte St. Adelheidskapelle, welche in unmittelbarer Nähe der Gemeindekirche stand,

abzubrechen (1644). Der Amtmann Diethelm machte hievon Mittheilung an die Aebtissin des Klosters Münsterlingen, von welchem die Kapelle s. Z. erbaut worden war, und es erfolgte von dieser Seite ein Protest gegen die Abtragung. Die Gemeinde theilte solches dem Landvogt und durch ihn der Regierung von Bürich mit, welche antwortete, daß es bei der ertheilten Erlaubniß verbleiben soll. Hierauf verbot der Landschreiber im Namen der fünf katholischen Orte die Fortsetzung des Baues; doch der Landvogt erklärte die Einmischung als unbefugt und er= muthigte die Gemeinde, die begonnene Arbeit auszuführen. Auf einer Tagsatzung der regierenden Orte in Frauenfeld versuchte man, den Konflikt beizulegen, doch ohne Erfolg. Im Gegen= theil erhitten fich die Gemüther bei der Behandlung der Streit= frage noch mehr, da die Katholiken in dem Abbruch der Kapelle eine Verletzung ihres Glaubens und der Rechte ihrer Kirche erkannten und die Thäter als Aufrührer am Leben strafen Als Zürich nicht nachgab und fortfuhr, die Uttwyler zu beschützen, verurtheilten jene die Gemeinde zu einer Buße von 2000 fl. und stellten zugleich die Forderung, daß dem Abte von Fischingen gestattet werde, einen Altar in der evan= gelischen Kirche zu Luftdorf zu errichten. Wiederum erhob Zürich für feine Glaubensgenoffen Gegenvorstellung und die Sache wurde vor die Tagfatzung zu Baden (1645) gezogen. erklärten die katholischen Orte: "Unter dem Vorwand der Religion mache Zürich allerlei Neuerungen und greife in die Rechte der übrigen Stände ein; auf diese Weise könnten fie die Land= schaft Thurgau nicht mehr gemeinsam mit ihm regieren und verlangen daher eine Theilung derselben." Trok der Be= mühungen der Unparteiischen wurde die Sache abermals nicht beigelegt und nur die Gefahr, welche von den fremden Rriegs= völkern in Süddeutschland drohte, hielt die hadernden Stände ab, gegen einander die Waffen zu ergreifen.

Nach mehreren Augenscheinen, Konferenzen und fechs Tag=

jahungsverhandlungen kam endlich 1651 durch die Bemühungen der Mediatorenstände ein vermittelndes Urtheil zu Stande, welches alle Betheiligten annahmen. Darin wurde bestimmt, daß die Uttwhler wegen ihres Ungehorsams Verzeihung erhalten, jedoch 1000 fl. Strafe zahlen sollen; das Kloster Münsterlingen wird mit seinen Unsprüchen auf Wiederherstellung der St. Adelsheidskapelle abgewiesen.

Da die Uttwyler ihren ganzen Kirchenfond für die Prozeß= kosten aufgewendet hatten, schenkte ihnen Zürich an den Schaden einen Beitrag von 1200 fl., damit sie die Buße ohne Verzug bezahlen könnten.

Als im Jahr 1860 die Aebtissin von Münsterlingen aber= mals den Wiederaufbau der Kapelle in Uttwyl verlangte, ent= stand zu dem beigelegten Handel ein zehnjähriges Nachspiel, bis endlich das Kloster aus Mangel an Geld seine Ansprüche aufgab.

- § 6. Es folgte nun die Verlesung der von dem Präsidium, Dr. Pupikofer, gesammelten Urkunden über die erste thursgauische Landsgemeinde in Weinfelden (den 1. Februar 1798) zum Zwecke der Unabhängigkeitserklärung der Landschaft Thurgau. Der Vortragende bemerkt: "Durch die Arbeit des Professors Brunnemann über die thurgauische Geschichte von 1797—1803 sei ein schiefes Vild, ja eine Karrikatur der Unabhängigkeitssbewegung entstanden, welches auch in die Geschichte des Thurgaus von J. Häberlinschaltegger übergegangen sei. Die vorsliegenden authentischen Berichte nun seien geeignet, ein wahres Vild an die Stelle des verzeichneten zu setzen, da sie von zusverlässigen Männern und theilweisen Augenzeugen der Vorgänge herrühren." Diese, meist aus dem Staatsarchiv von Zürichstammenden Urkunden, sind folgende:
 - 1) Schreiben des bischöflichen Obervogtes Wirz in Arbon vom 30. Januar 1798 an den Burgermeister Kilchsperger in Zürich, über gefährliche revolutionäre Umtriebe;

- 2) Schreiben des zürcherischen Amtmanns Paul Ustri in Stein vom 1. Februar 1798, über Entführung von Geldern und andern Werthen aus der Karthause Ittingen und Aufreizung des Volkes durch zehn revolutionäre Agenten;
- 3) Schreiben des Obervogts Zollikofer in Bürglen vom 1. Februar 1798 an den Landvogt Hauser, mit Bericht über seine Betheiligung an der Versammlung in Weinfelden und den Verlauf derselben;
- 4) Schreiben des Landvogts Hauser von demselben Tag an den Vorort;
- 5) Bericht des Obervogts Brunner in Weinfelden nach Zürich vom 1. Februar 1798 über die Vorgänge dieses Tages;
- 6) Schreiben des Landvogts Hauser vom 2. Februar 1798 über dieselbe Angelegenheit.

Mehrere dieser Berichte werden vorgelesen und mit leb= haftem Interesse aufgenommen.

§ 7. Da Herr Stähelin zu Gunsten dieses Vortrages und mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit darauf verzichtet, seine Arbeit vorzutragen, folgen noch die geschäftlichen Traktanden.

Der Aftuar, Pfarrer Christinger, legt ein von ihm versfaßtes Gutachten vor über die Anlage der Führung von Gesmeindechroniken (Motion Mayer) und was der historische Berein zur Anregung und Organisation derselben thun könnte. Das Gutachten faßt sich in nachfolgenden Sätzen zusammen:

- 1) Von der Anregung monographischer Arbeiten über die frühere Geschichte der Gemeinden sei abzusehen, da es schwer sei, dafür die geeigneten Persönlichkeiten zu finden und von Unberusenen doch leicht Irrthümer und Obersflächlichkeiten zusammengestellt werden.
- 2) Dagegen sei die Führung zeitgenössischer Chroniken, wirklicher Jahrbücher, in den Gemeinden zu veranlaßen und dafür von Seite des Bereins die geeigneten Schritte zu

thun. Diese Jahrbücher würden ungefähr folgende Abichnitte enthalten müssen:

- a) Charakter des Jahres in Bezug auf natürliche Frucht= barkeit und landwirthschaftliche Verhältnisse;
- b) Charafter des Jahres in Bezug auf die gewerblichen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse (Löhne, Existenz der verschiedenen Erwerbsklassen);
- c) wichtige Gemeindebeschlüsse, Bauten, Reparaturen, Ver= besserungen, Aenderungen im Schulwesen;
- d) Vereinsthätigkeit und Volksfeste;
- e) Beränderungen in Sitten und Gebräuchen;
- f) Nekrologe von bedeutenden Personen, die im Berichts= jahr in der Gemeinde verstorben sind.
- 3) Diese Chroniken seien je für eine Munizipalgemeinde zu führen.
- 4) Durch ein Circular sei in jeder Munizipalgemeinde eine geeignet scheinende Persönlichkeit zur Uebernahme der Arbeit zu ersuchen.
- 5) Das Komite des historischen Vereins wird eine populäre Instruktion für eine zweckmäßige und übereinstimmende Führung dieser Chroniken ausarbeiten und an die Betreffenden gelangen lassen, mit der Einladung, ihre Arbeitendarnach einzurichten und auf einen bestimmten Zeitpunkt zu beginnen.

In der Diskussion dieses Vorschlages wird von Professor Meyer darauf aufmerksam gemacht, daß auch für einige Aufsicht über diese Arbeiten von Seite des Vereins gesorgt werden müsse und zu diesem Zwecke Einsendung derselben verlangt werden könnte. Sodann wird das Komite ermächtigt, im Sinne des Gutachtens zur Ausführung der Sache weiter vorzugehen.

§ 8. Auf den Bericht des Aktuars, daß nach einem zwanzig= jährigen Bestande des Bereins eine neue Drucklegung seiner

Statuten und theilweise Aenderung derselben nach Maßgabe der jetigen Verhältnisse nothwendig geworden sei, wird beschlossen:

"Das Komite sei beauftragt, einen revidirten Statuten= entwurf auszuarbeiten, in Druck zu geben und vor der nächsten Bersammlung sämmtlichen Mitgliedern zukommen zu lassen, damit auf Grundlage desselben die Berathung und Festsetzung der neuen Fassung stattsinden könne."

§ 9. Die Verlesung der Jahresrechnung findet wegen Ab= wesenheit des Quästors nicht statt.

Das Komite theilt mit, daß es zur Ausgleichung des Defizits und um die regelmäßige Herausgabe der "Thurgauischen Beisträge" auch fernerhin zu ermöglichen, namentlich darauf Bedacht genommen habe, die Mitgliederzahl des Bereins zu verstärken, was ihm auch in erfreulichem Maße gelungen sei.

- § 10. Um die ökonomische Sorge des Vereins noch mehr zu erleichtern, macht Herr Kreis=Hafter die Mittheilung, daß er der Vereinskasse ein Geschenk von 50 Fr. bestimmt habe, welches vom Präsidium geziemend verdankt wird.
- § 11. Es wird beschlossen, die Vereinsmitglieder seien fünftighin, um auf einen zahlreichen Besuch der Versammlungen hinzuwirken, durch Eircular oder Karte zu derselben einzuladen.
- § 12. Es wird für dieses Jahr eine zweite Versammlung des Vereins in Aussicht genommen, worüber das Nähere zu bestimmen dem Komite überlassen bleibt.

Schluß der Verhandlungen.

Nachtrag. Laut Mittheilung des Vizepräsidenten wurde in Bezug auf die Einladung zu den Vereinsversammlungen nicht beschlossen, daß die Publikation durch die öffentlichen Blätter künftighin wegfallen soll, sondern, daß außerdem noch die Mitglieder durch gedruckte Karten auf die Versammlung aufmerksam zu machen seien.